

SCHWEIZER VEREIN SALZBURG

STATUTEN DES SCHWEIZER VEREINES SALZBURG

§ 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH:

Der Verein der Schweizer in Salzburg führt den Namen "Schweizer Verein Salzburg" und hat seinen Sitz in Salzburg. Die aktuelle Adresse lautet:

Schweizer Konsulat, Alpenstrasse 85, 5020 Salzburg.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: ZWECK:

Der Vereinszweck besteht im Zusammenschluss der im Bundesland Salzburg ansässigen Schweizer und Schweizerinnen sowie sonst der Schweiz nahestehender Personen und Vereinigungen.

Der Schweizer Verein Salzburg ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter gemeinnütziger Verein, politisch und konfessionell neutral. Er dient der Förderung der Heimatverbundenheit seiner Mitglieder. Neuankömmlingen soll er die Gelegenheit bieten, einen gesellschaftlichen Anschluss und Rat zu finden.

Weiters will der Verein seinen Mitgliedern als Informationsquelle für Entwicklungen in der Schweiz dienen.

Der Vereinszweck wird durch Abhaltung von Versammlungen, durch Veranstaltungen kultureller und geselliger Art, Vorträge, Durchführung von Ausflügen, Versendung von Informationen, sowie durch Unterstützungen erreicht.

§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS:

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen wie oben angeführt: Versammlungen, Veranstaltungen, Ausflüge, Ausstellungen etc., sowie schriftliche Informationen. Die materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und von Sponsoren aufgebracht.

§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die der Schweiz und dem Schweizer Verein wohl gesinnt sind. Ebenso auch juristische Personen, Firmen und rechtsfähige Personengesellschaften.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung.

SCHWEIZER VEREIN SALZBURG

§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 31. Dez. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 8: VEREINSORGANE:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Verstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer,
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators,

binnen vier Wochen statt

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anders Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung, seine/ihre Stellvertreter.

SCHWEIZER VEREIN SALZBURG

§ 10: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: VORSTAND:

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar: Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst- folgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand wird vom Obmann/ der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: AUFGABEN DES VORSTANDS:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

Zeichnungsberechtigt ist für alle Belange der Obmann/Obfrau in finanziellen Belangen. Der Kassier/in oder Obmann/Obfrau sind auch einzeln zeichnungsberechtigt. Der Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann/Obfrau. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

SCHWEIZER VEREIN SALZBURG

§ 14: RECHNUNGSPRÜFER:

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: SCHIEDSGERICHT:

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

§ 16: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS:

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. In diesem Fall wird auch die Schweizer Botschaft in Wien informiert und das noch vorhandene Vereinsvermögen dem Schweizer Unterstützungsverein Wien für soziale Zwecke überwiesen.

Marco Stingelin
Präsident des Schweizer-Vereins
23. Dezember 2006